
GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS



Eröffnungsbilanz
der
Gemeinde Dettingen an der Erms
zum 01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort	4
1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018	5
2. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden	8
3. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten	10
4. Sonstige Pflichtangaben	18
Haftungsverhältnisse	18
Organe der Gemeinde Dettingen zum 01.01.2018.....	18
5. Anhang	19
Vermögensübersicht	19
Schuldenübersicht.....	20
Forderungsübersicht	21
Rückstellungsübersicht	21
Beteiligungsübersicht	22

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
gem.	gemäß
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
i. S. v.	im Sinne von
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Verwaltung befindet sich seit einigen Jahren in einem tiefgreifenden Veränderungs- und Modernisierungsprozess. Schlagwörter wie Transparenz, intergenerative Gerechtigkeit und eine Output-Orientierte Steuerung haben in diesem Zusammenhang Einzug in die Gemeindeverwaltung und in die Gremienarbeit gefunden.

Übergeordnet wurden diese Begriffe im Reformprozess des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR), welches am 4. Mai 2009 vom Landtag in Baden-Württemberg beschlossen wurde, verankert. Die Städte und Gemeinden wurden hierdurch verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis zum Haushaltsjahr 2020 spätestens von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik umzustellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms hat am 14.03.2013 den Beschluss zur Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2018 gefasst. Somit wird seit dem Haushaltsjahr 2018 das Rechnungswesen der Gemeinde in der Form der doppelten Buchführung abgebildet. Die Umstellung stellte die Gemeindeverwaltung und insbesondere die Kämmerei vor eine große und arbeitsintensive Aufgabe, welche parallel zum täglichen Geschäft abgewickelt werden musste.

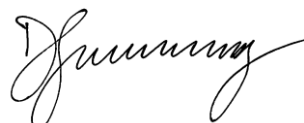
Durch die Kommunale Doppik wird erstmalig die komplette Finanzsituation der Gemeinde Dettingen an der Erms dargestellt. Hierbei wird nicht nur das eingenommene und ausgegebene Geld betrachtet, sondern es fließen auch neue Rechengrößen wie Abschreibungen und Sonderposten in die finanzielle Betrachtung der Gemeinde mit ein. Dies bedeutet, dass das komplette Vermögen inkl. des Werteverlustes ersichtlich ist. Hierfür war eine umfassende Bewertung und Erfassung des kompletten Vermögens der Gemeinde Dettingen an der Erms notwendig.

Die nachfolgend vorgelegte Dokumentation zur erstellten Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2018 soll nicht nur die Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellen, sondern auch einen Einblick in die Dimension der geleisteten Arbeit geben.

Dieser Umstellungsprozess wäre ohne die engagierte Mithilfe der Kolleginnen und Kollegen der Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms nicht möglich gewesen. Hierbei möchten wir insbesondere unseren Dank an das Team der Kämmerei richten, welches sich bei der erfolgreichen Umstellung auf die Doppik und der damit verbundenen aufwendigen Vermögensbewertung hervorragende Arbeit geleistet und großen Einsatz für die Gemeindeverwaltung gezeigt hat.



Michael Hillert
Bürgermeister



Daniel Gönninger
Gemeindekämmerer

1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018**Aktiva****1 Vermögen**

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	36.606,50 €	
Summe Immaterielles Vermögen		36.606,50 €

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.008.850,06 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.010.500,23 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	34.789.445,41 €	
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	- €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	39.847,04 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.412.312,76 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	513.896,08 €	
1.2.8 Vorräte		
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.663.207,90 €	
Summe Sachvermögen		76.438.059,48 €

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	839.850,00 €	
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	21.773,54 €	
1.3.3 Sondervermögen	2.736.948,90 €	
1.3.4 Ausleihungen	250,00 €	
1.3.5 Wertpapiere	- €	
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus	332.885,02 €	
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	230.211,45 €	
1.3.8 Liquide Mittel	17.293.587,57 €	
Summe Finanzvermögen		21.455.506,48 €

2 Abgrenzungsposten

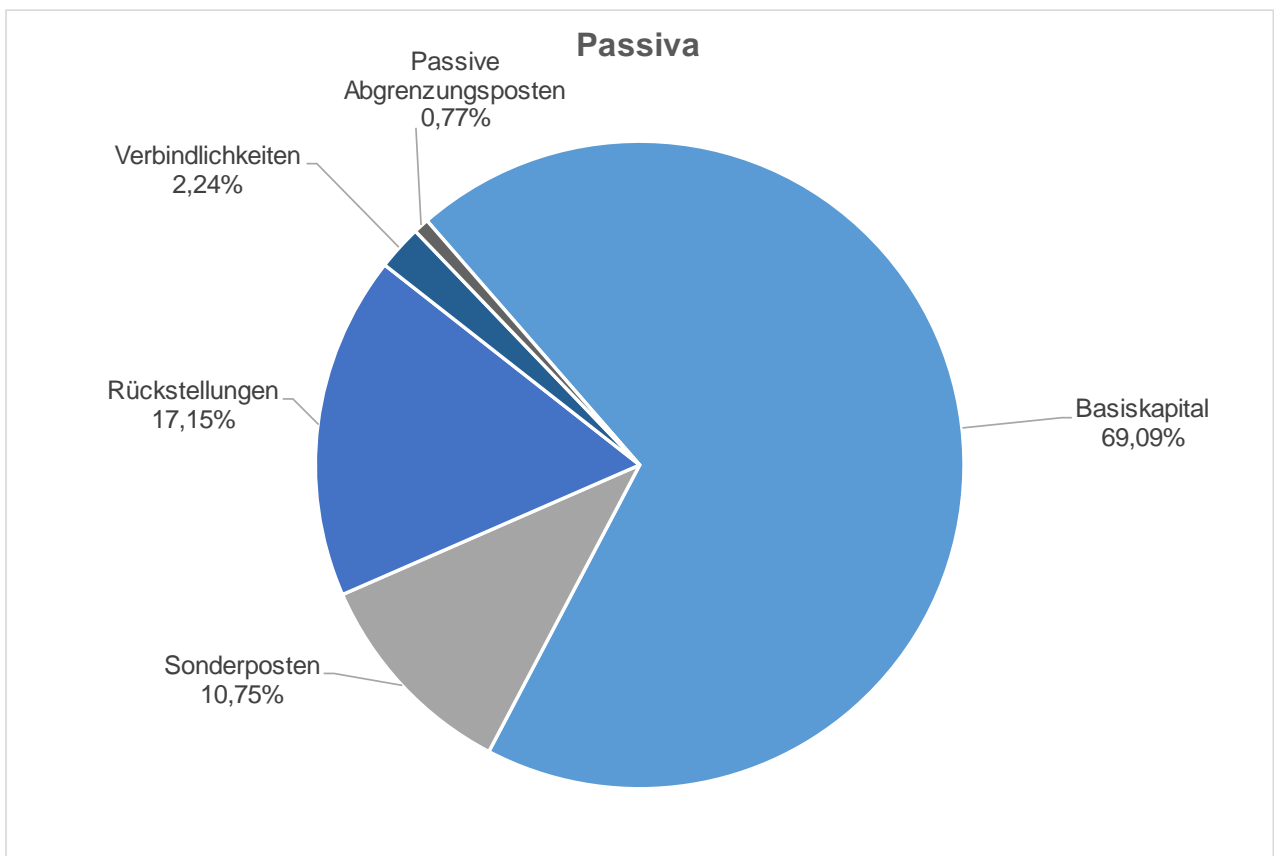
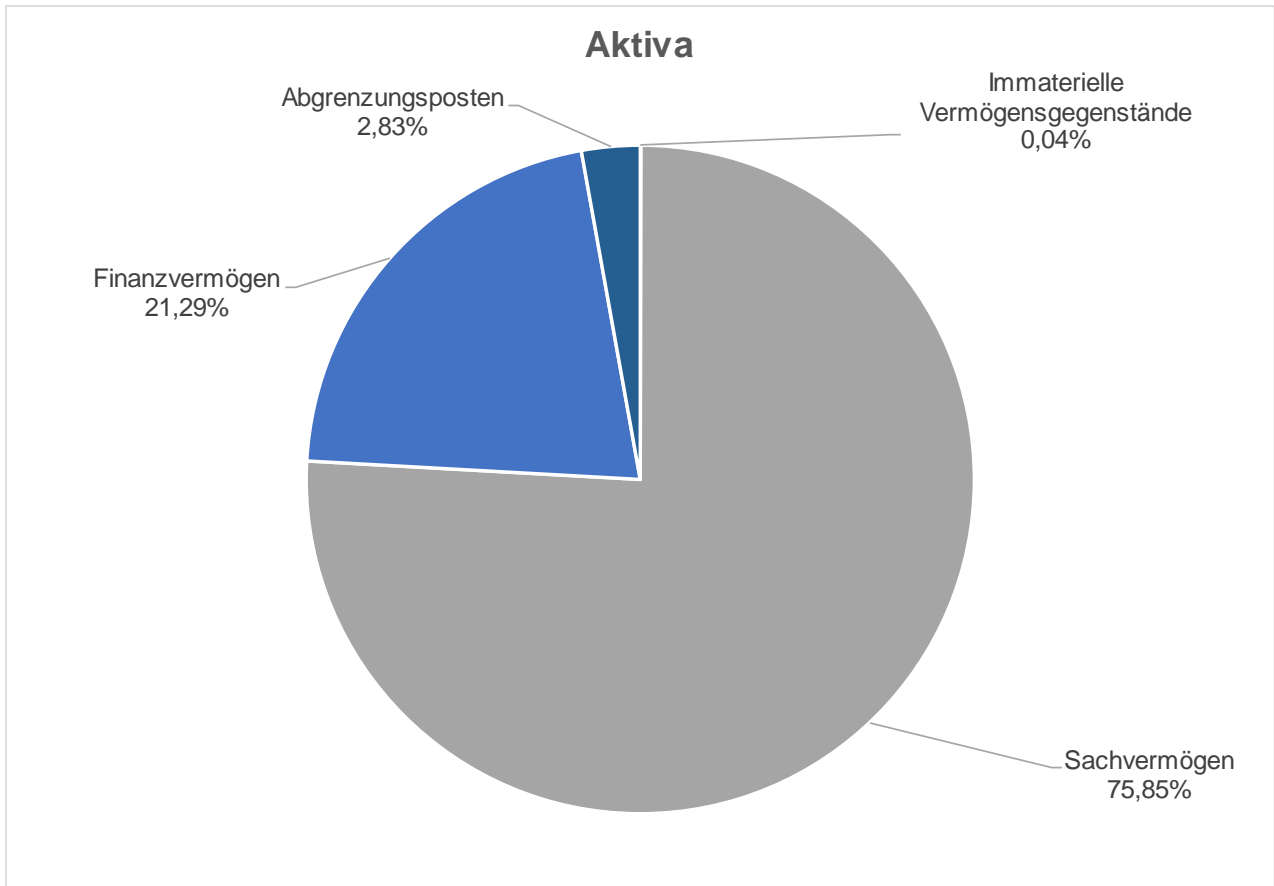
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	51.327,74 €	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	2.800.080,55 €	
Summe Abgrenzungsposten		2.851.408,29 €

3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	- €	
---	-----	--

Summe Aktiva		100.781.580,75 €
---------------------	--	-------------------------

Passiva

1	Kapitalposition	69.627.598,90 €	
1.1	Basiskapital	69.627.598,90 €	
	Summe Basiskapital		69.627.598,90 €
1.2	Rücklagen	- €	
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisses	- €	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	- €	
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	- €	
	Summe Rücklagen		0,00 €
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	- €	
1.3.2	Jahresfehlbetrag	- €	
	Summe Fehlbeträge	- €	0,00 €
2	Sonderposten		
2.1	für Investitionszuweisungen	17.531,00 €	
2.2	für Investitionsbeiträge	6.569.336,01 €	
2.3	für Sonstiges	4.244.702,58 €	
	Summe Sonderposten		10.831.569,59 €
3	Rückstellungen		
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	9.237,07 €	
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellung	- €	
3.3	Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	- €	
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	1.312.111,65 €	
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	- €	
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	- €	
3.7	Sonstige Rückstellungen	15.965.961,72 €	
	Summe Rückstellung		17.287.310,44 €
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	- €	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.513.851,52 €	
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkomm	- €	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	512.407,95 €	
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	86.159,19 €	
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	149.367,49 €	
	Summe Verbindlichkeiten		2.261.786,15 €
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	773.315,67 €	
	Summe Abgrenzungsposten		773.315,67 €
Summe Passiva			100.781.580,75 €



2. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dettingen an der Erms basiert auf den Vorschriften der GemO, sowie der GemHVO in den Fassungen vom 11.12.2009. Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Dettingen an der Erms zum 01.01.2018 dar.

Die erstmalige Bewertung des unbeweglichen Vermögens, wie z.B. Grundstücke, Gebäude und Straßen wurde mit der Software „Ankom2“ durchgeführt. Hierzu wurde über das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) das unbewegliche Vermögen mit der Nutzung ermittelt und in Ankom2 übertragen. Für die Inventarisierung des beweglichen Vermögens wird die Softwarelösung „hallokai!“ verwendet.

„Bewertet wird grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten“

Die GemHVO erlaubt in § 62 Bewertungsvereinfachungen für die erstmalige Bewertung des Vermögens. Diese gelten für Vermögensgegenstände, deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können.

Diese sind unter anderem:

- bisher im Anlagennachweis geführte Werte dürfen übernommen werden,
- bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, welche älter als sechs Jahre sind, müssen nicht aufgenommen werden,
- Ansatz von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen älter als sechs Jahre,
- Ansatz von örtlichen Durchschnittswerten bei landwirtschaftlichen Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms hat von diesen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht.

Nach § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Dieses Wahlrecht wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ebenfalls in Anspruch genommen und es wurden separate Sonderposten gebildet.

Gemäß der Vereinfachungsregeln aus § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in dem Jahr vor der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Diese Vereinfachungsregelung wurde bei der Eröffnungsbilanz, mit Ausnahme der Investitionszuschüsse an den Abwasserverband (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2015 und 09.05.2019) angewandt.

Für die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens ergibt sich aufgrund dieser Regelungen folgender zeitlicher Ablauf:

Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt			
bis 31.12.1974	01.01.1975 - 31.12.2011	01.01.2012 - 31.12.2017	ab 01.01.2018
Ansatz von Erfahrungswerten bezogen auf den 01.01.1974	Ermittlung der tatsächlichen AHK. Bei unverhältnismäßig hohem Aufwand Ansatz von Erfahrungswerten bezogen auf Anschaffungs-/Herstellungsjahr	Nachermittlung der tatsächlichen AHK aus den Buchhaltungsunterlagen	Doppik mit Bilanz und Anlagenbuchhaltung

Grundsätzlich wurden keine Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten einbezogen.

„Vom Anschaffungswert zum aktuellen Bilanzwert“

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind auf volle Monate abzuschreiben. Dabei ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitzurechnen. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen, die im Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer fortgeschrieben wurden. Für die Berechnung der Abschreibungen wird die lineare Abschreibungsmethode verwendet.

3. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Aktiva 100.781.580,75 €

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar. Die Zusammensetzung der Aktiva wird nachfolgend näher erläutert.

1 Vermögen 97.930.172,46 €

Hierunter werden alle Vermögensgegenstände der Gemeinde wie bspw. die Infrastruktur, Gebäude, Geldbestände und die Anteile an Unternehmen dargestellt.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 36.606,50 €

Zum immateriellen Vermögen gehören alle unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Immaterielle Vermögensgegenstände existieren physisch nicht. Sie müssen werthaltig, abgrenzbar, einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Hierunter fallen z. B. Lizenzen und Software. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf demnach nicht aktiviert werden.

1.2 Sachvermögen 76.438.059,48 €

Zum Sachvermögen gehören unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 9.008.850,06 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden wie; Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke, einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.

Grünfläche ist der in kommunalem Besitz befindliche Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Ackerland ist eine landwirtschaftlich und gartenbaulich, kommerziell oder für eigene Zwecke, genutzte Fläche wie z. B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen oder Biotope.

Wald/Forst ist der Grund und Boden der fortwirtschaftlich genutzt wird sowie der Aufwuchs. Zur genaueren Definition des Waldes wird auf § 2 des Landeswaldgesetzes von 1995 verwiesen. Demnach gehören auch kahl geschlagene oder verdichtete Grundflächen,

Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen und Holzlagerplätze zum Wald.

Sonstige unbebaute Grundstücke sind alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland noch Wald/Forsten sind. Hierunter fallen beispielsweise sämtliche zur Vermarktung stehenden städtischen Bauplätze.

Sofern die tatsächlichen AHK nicht vorlagen, wurden die Grundstücke nach dem örtlichen Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Zur Ermittlung der örtlichen Durchschnittswerte wurden im Zeitraum 2011 – 2014 alle Grundstücksverkäufe für landwirtschaftliche Grundstücke herangezogen. Bei der Bewertung der forstwirtschaftlichen Flächen wurde der Pauschalwert gemäß § 62 Abs. 4 S. 4 GemHVO angesetzt.

landwirtschaftliche Fläche	2,58 €/m ²
Wald	0,26 €/m ²
Aufwuchs Wald	0,72 €/m ²

Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte 27.010.500,23 €

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden.

Bei Spielplätzen wurden die Spielgeräte als bewegliches Vermögen bewertet.

Lagen die AHK der Grundstücke nicht vor, wurde der nächstbekannte Bodenrichtwert herangezogen und auf das Anschaffungsjahr zurückindiziert. Bei Gebäuden wurde in diesen Fällen das Gebäudeversicherungswertverfahren angewandt. Zur Ermittlung der Abschreibung wurde bei der Erstbewertung von einer Nutzungsdauer von 65 Jahren ausgegangen.

Infrastrukturvermögen 34.789.445,41 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, Wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten. Beim Infrastrukturvermögen wurden der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet.

Beim Grund und Boden wurden als Vereinfachungsregelung die Durchschnittswerte der landwirtschaftlichen Grundstücke (2,58 €/m²) herangezogen.

Für den Straßenaufbau wurden entsprechend der Straßenart (z. B. Hauptstraße, Wohnsammelstraße, Anliegerstraße, usw.) die Pauschalsätze aus den Bewertungsrichtlinien zu Grunde gelegt. Hierzu wurde die Nutzungsdauer den Straßenarten angepasst.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 39.847,04 €

Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen. Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Lagen diese nicht vor, wurden aktuelle Versicherungswerte ausgewiesen. Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, d. h. diese Vermögenswerte werden nicht abgeschrieben.

Bewegliches Vermögen 1.926.208,84 €

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, Technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikations- und EDV-Ausstattung sowie Musikinstrumente.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Die Aktivierungsgrenze in Dettingen an der Erms wurde auf 1.000 € (Netto) festgelegt.

Alle bereits im Anlagennachweis geführten beweglichen Vermögensgegenstände wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Für alle nicht im Anlagennachweis aufgenommenen beweglichen Vermögensgegenstände wurde die 6-Jahresregel angewandt.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 3.663.207,90 €

Hier werden Anzahlungen für Vermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Dettingen an der Erms steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befindet, nachgewiesen und somit den vorstehenden Bilanzpositionen noch nicht konkret zugeordnet werden konnte. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben.

1.3 Finanzvermögen 21.455.506,48 €

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen.

Anteile an verbundenen Unternehmen 839.850,00 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die in einem, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2025, aufzustellenden Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 21.773,54 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen bestehen.

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Sondervermögen 2.736.948,90 €

Gemäß § 96 GemO zählen zum Sondervermögen der Gemeinde unter anderem das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen und das Vermögen der Eigenbetriebe.

Ausleihungen 250,00 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Öffentlich-rechtliche Forderungen 332.885,02 €

Durch die Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ergeben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten übernommen.

Privatrechtliche Forderungen 230.211,45 €

Die privatrechtlichen Forderungen ergeben sich durch Forderungen aus Lieferung und Leistung sowie den übrigen privatrechtlichen Forderungen.

Liquide Mittel 17.293.587,57 €

Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten, Bargeld sowie liquide Mittel aus Stiftungen nachgewiesen.

2 Abgrenzungsposten **2.851.408,29 €**

Abgrenzungsposten sind aktive oder passive Bilanzposten für die Abgrenzung von Zahlungen, welche vor oder nach dem Stichtag eingehen und nach oder vor dem Stichtag ergebniswirksam werden.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 51.327,74 €

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 2.800.080,55 €

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Passiva **100.781.580,75 €**

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft. Die Zusammensetzung der Passiva wird nachfolgend näher erläutert.

1 Kapitalposition **69.627.598,90 €**

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Gemeinde im eigentlichen Sinne.

1.1 Basiskapital **69.627.598,90 €**

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

2 Sonderposten **10.831.569,59 €**

Hierunter werden die einzelnen passivierten Sonderposten dargestellt.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen **17.531,00 €**

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel von Dritten, die die Gemeinde Dettingen an der Erms für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge **6.569.336,01 €**

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge (§§ 20 ff. KAG, § 33 KAG).

2.3 Sonderposten für Sonstiges **4.244.702,58 €**

Zu dieser Bilanzposition gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

3 Rückstellungen **17.287.310,44 €**

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweg genommen (Vorsichtsprinzip). Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Es gibt Pflicht- und Wahlrückstellungen (§ 41 GemHVO).

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen **9.237,07 €**

Eine der zwingend zu bildenden Rückstellungen ist die Lohn- und Gehaltsrückstellung im Rahmen der Altersteilzeit. Bilanziert werden darf lediglich das sogenannte Blockmodell mit einer Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase. Die Berechnung erfolgt aufgrund der vorliegenden Personalunterlagen.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen **1.312.211,65 €**

Für Gebührenüberschüsse, die aus Kostenüberdeckung der Gebührenhaushalte bei kostenrechnenden Einrichtungen entstehen, sind Rückstellungen zu bilden. Dies hat zur Folge, dass die von den Gebührenschuldern in einem Jahr zu viel gezahlten Beträge nicht frei zur Verfügung stehen. Durch die Auflösung der Rückstellung in den Folgejahren, können die Gebührenzahlungen ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden.

3.7 Sonstige Rückstellungen **15.965.964,72 €**

Sammelposition für weitere ungewisse Verbindlichkeiten oder drohende Verluste aus schwebenden Rechtsgeschäften. Hier können freiwillige Rückstellungen gebildet werden, welche aufgrund des Grundsatzes der Bilanzkontinuität, allerdings dauerhaft gebildet werden müssen. Aufgrund der schwankenden Einnahmen bei der Gewerbesteuer werden bei der Gemeinde Dettingen an der Erms FAG-Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten **2.261.786,15 €**

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind einzeln zu bewerten.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen **1.513.851,52 €**

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden. Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung **512.407,95 €**

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen **86.159,19 €**

Transferleistungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängenden Gegenleistungen (§ 61 Nr. 40 GemHVO).

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten **149.367,49 €**

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern (früher Sachbuch Haushaltsfremde Vorgänge - SHV) und dem Umsatzsteuerzahllastkonto.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten **773.315,67 €**

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen z. B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Unter dieser Bilanzposition werden auch die Grabnutzungsgebühren erfasst, die durch das Entrichten der Bestattungsgebühr in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte erworben werden kann.

4. Sonstige Pflichtangaben

Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms hat zum 01.01.2018 Bürgschaften in Höhe von 4.465.407,28 €.

Organe der Gemeinde Dettingen an der Erms zum 01.01.2018

Gem. § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden die Organe der Gemeinde Dettingen an der Erms zum 01.01.2018 nachfolgend angegeben.

Leitung der Verwaltung

Bürgermeister Michael Hillert

Mitglieder des Gemeinderats

Dr. Michael Allmendinger	Paul Müller
Wolfram Beck	Simon Nowotni
Wolfgang Budweg	Clemens Rapp
Karl-Heinz Dirr	Jochen Rehm
Archibald Fritz	Martin Salzer
Elke Göhner	Carmen Seeger
Dr. Rolf Hägele	Uwe Serway
Ulrich Hiller	Frieder Scheiffele
Klaus Hirrle	Manuel Straßer

5. Anhang**Vermögensübersicht**

gem. § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Anschaffungs- und Herstellungs- kosten	Vermögens- veränderungen (Abschreibungen)	Stand des Vermögens zum 31.12.2017 (Restbuchwert)
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	76.841,06 €	40.234,56 €	36.606,50 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.1 Unbebaute Grundstücke	9.556.410,49 €	547.560,43 €	9.008.850,06 €
2.2 Bebaute Grundstücke	49.768.694,55 €	22.758.194,32 €	27.010.500,23 €
2.3 Infrastrukturvermögen	73.709.402,09 €	38.919.956,68 €	34.789.445,41 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	- €	- €	- €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	39.847,04 €	- €	39.847,04 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.365.557,71 €	953.244,95 €	1.412.312,76 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	772.037,27 €	258.141,19 €	513.896,08 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.663.207,90 €	- €	3.663.207,90 €
3. Finanzvermögen (Ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	839.850,00 €	- €	839.850,00 €
3.2 Sonstige Beteiligungen	21.773,54 €	- €	21.773,54 €
3.3 Sondervermögen	2.736.948,90 €	- €	2.736.948,90 €
3.4 Ausleihungen	250,00 €	- €	250,00 €
3.5 Wertpapiere	- €	- €	- €
Summe	143.550.820,55 €	63.477.332,13 €	80.073.488,42 €

Schuldenübersicht

gem. § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Stand zum 01.01.2018	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1.1 Anleihen				
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 sonstiger öffentlicher Bereich	3.067,87 €	3.067,87 €		
1.2.6 Kreditinstitute	1.510.783,65 €		1.510.783,65 €	
1.3 Kassenkredite				
1.4 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
Gesamtschulden Kernhaushalt	1.513.851,52 €	3.067,87 €	1.510.783,65 €	

Forderungsübersicht

Art der Forderung	Stand zum 01.01.2018
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	332.885,02 €
2. Privatrechtliche Forderungen	230.211,45 €
Summe aller Forderungen	563.096,47 €

Rückstellungsübersicht

gem. § 41 GemHVO

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2018
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	9.237,07 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	- €
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	- €
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	1.312.111,65 €
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	- €
1.6 Sonstige Rückstellungen	15.965.961,72 €
Summe aller Rückstellungen	17.287.310,44 €

Beteiligungsübersicht

Beteiligung	Buchwert zum 01.01.2018
Eigenbetrieb Wasserversorgung	2.736.948,50 €
Kommunale Wohnungsbau GmbH	723.000,00 €
ErmstalEnergie GmbH & Co. KG	100.000,00 €
Rechenzentrum Komm.ONE	17.035,04 €
Verwaltungs-GmbH	16.850,00 €
Komm Pakt Net (KAöR)	4.738,50 €
Dettinger Bank eG	150,00 €
Volksbank Ermstal Alb eG	100,00 €